

z.B. auch die Untersuchungsorgane verpflichtet, im Rahmen des Ermittlungsverfahrens festzustellen, ob eine Pfändung von Arbeits-einkünften eines verhafteten Schuldners ergangen ist. In solchen Fällen haben sie zu veranlassen, daß die letzte Arbeitsstelle des Verhafteten die nach § 208 ZPO notwendigen Aufgaben erfüllt.

Da bei Strafgefangenen die Vollstreckung in die Arbeitsvergütung gemäß § 19 Abs. 2 der 1. DB zum StVG ausgeschlossen ist, haben die Maßnahmen zur Sicherung einer fortlaufenden Pfändung insbesondere Bedeutung für ein unverzügliches Wiederaufleben der Pfändung nach der Entlassung aus dem SV.

Sollte die für die Erfassung von Pfändungen bestimmte letzte Seite im Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung fehlen, ist es unerläßlich, daß die letzte Arbeitsstelle des Verhafteten bzw. Strafgefangenen um Auskunft gebeten wird, ob eine Pfändung in das Arbeitseinkommen der betreffenden Person vorliegt. Ist das der Fall, ist um Übersendung der Pfändungsunterlagen zu ersuchen.

Schließlich ist die Aufbewahrung des Ausweises für Arbeit und Sozialversicherung in der StVE bzw. im JH oder in der UHA auch deshalb unerläßlich, weil damit einer unberechtigten Inanspruchnahme von Leistungen der Sozialversicherung vorgebeugt wird. Gemäß § 83 SVO besteht für die Zeit der Untersuchungshaft sowie des Vollzugs einer Strafe mit Freiheitsentzug kein Anspruch auf Sach- oder Geldleistungen der Sozialversicherung. Das gilt auch für mitversicherte Familienangehörige. Sie können einen eigenen Sach- und Geldleistungsanspruch nur durch die Aufnahme einer versicherungspflichtigen Tätigkeit oder einen eigenen Sachleistungsanspruch nur als Empfänger einer Vollrente bzw. von Sozialfürsorgeunterstützung erwerben. Durch einen solchen Leistungsanspruch sind zugleich auch im Haushalt des Leistungsberechtigten lebende Familienangehörige, z.B. Kinder, mitversichert und können im Bedarfsfälle Sachleistungen der Sozialversicherung in Anspruch nehmen.

Die Inverwahrnehmung des Personalausweises ist zur Verhinderung mißbräuchlicher Benutzung erforderlich. Er verbleibt — sofern es sich bei den Verhafteten bzw. Strafgefangenen um Staatsbürger der DDR handelt — nicht in den UHA oder StVE bzw. JH, sondern wird dem für die Hauptwohnung zuständigen VPKA, Abt. PM, übersandt. Personalausweise bzw. Pässe von Verhafteten bzw. Strafgefangenen, die Ausländer sind, werden in den UHA oder StVE bzw. JH verwahrt, sofern sie nicht durch die VSV abgefordert werden oder aufgrund der strafbaren Handlung eingezogen wurden.

Zur Unterstützung der Arbeit der Untersuchungsorgane ist die Prüfung, ob aufgenommene Verhaftete oder Strafgefangene (außer Transportgefangenen) zur Fahndung bzw. Aufenthaltsermittlung ausgeschrieben sind, eine unerläßliche Notwendigkeit. Sind Aus-